

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 22.02.2022

Anfrage Nr.: 0022/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Bartsch
Anfragedatum: 02.02.2022

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 30. März 2022

Betreff:

Auswirkungen KfW-Förderstopp

Schriftliche Frage:

Mitte Januar 2022 hat Wirtschaftsminister Habeck (Grüne) die Förderung von sogenannten Effizienzhäusern und der energetischen Sanierung gestoppt. „Wie mit den gestellten aber noch nicht bewilligten Anträgen für EH55 sowie mit der EH40-Neubau-Förderung sowie der grundlegenden energetischen Sanierung umgegangen werde, sei auch noch unklar. Auch hierfür stünden keine Mittel mehr bereit.“

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/kfw-foerderung-fuer-energieeffiziente-gebaeude-gestoppt-101.html>.

Laut Vorstand des Empirica-Instituts sind etwa 50.000 Bauvorhaben direkt betroffen (<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Zehntausende-Bauvorhaben-sind-betroffen-article23083913.html>).

In der digitalen gemeinsamen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit und des Haupt- und Finanzausschusses am 12.01.2022 wurde die Strategie der GGH bis 2035 vorgestellt (0407/2021/BV). Im vorgelegten Strategiekonzept ist sowohl EH55, sowie EH40 unter Maßnahmen aufgeführt. Unter der Überschrift Wirtschaftlichkeit & Finanzierung wird ausgeführt „Das Eigenkapital für die energetischen Modernisierungen im Bestand in der genannten Größenordnung kann in der aktuellen Förderkulisse zu 82,5% aus KfW-Zuschüssen generiert werden.“

Am 1.02.2022 hat Minister Habeck nun die Teilrücknahme des Stopps verkündet. <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/kfw-energiesparhaeuser-foerderung-100.html>.

1. Wie viele Bau- und Sanierungsvorhaben in der Stadt Heidelberg sind nach Kenntnis der Stadt von dem Förderstopp betroffen? (Bitte getrennt ausweisen für den kompletten Stopp und für die Teilrücknahme des Stopps).
2. Wie viele Bau- und Sanierungsvorhaben der GGH sind von dem Förderstopp betroffen? (Bitte getrennt ausweisen für den kompletten Stopp und für die Teilrücknahme des Stopps).
3. Wie viel Fördersumme entgeht der GGH durch den Förderstopp? (Bitte getrennt ausweisen für den kompletten Stopp und für die Teilrücknahme des Stopps).

Anfrage Nr.:

Anfrage Nr.: 0022/2022/FZ

00335753.doc

...

4. Welche Auswirkungen hat der Förderstopp auf das vorgelegte Strategiekonzept der GGH?

5. Auf welchen Wert ändert sich die Zahl 82,5% aus obigem Zitat durch den Förderstopp? (Bitte getrennt ausweisen für den kompletten Stopp und für die Teilrücknahme des Stopps).

Antwort:

1. Städtische Hochbaumaßnahmen sind nicht von dem KfW-Förderstopp betroffen.

2. bis 5.

Bei der GGH wären drei aktuelle Neubauvorhaben mit insgesamt rund 300 Wohneinheiten und einem Fördervolumen von rund 6,2 Millionen Euro von einem Förderstopp betroffen. Für diese Maßnahmen wurden die Förderanträge am 20.01.2022 eingereicht.

Laut aktueller Ankündigung (01.02.2022) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sollen – im Gegensatz zum ursprünglich angekündigten Förderstopp – alle Maßnahmen, die vor dem 24.01.2022 eingereicht wurden, nun doch bearbeitet werden. Wir gehen daher davon aus, dass die beantragten Maßnahmen der GGH entsprechend gefördert werden.

Für die weiteren Neubau- und Sanierungsmaßnahmen aus dem Wirtschaftsplan der GGH beziehungsweise der Strategie 2035 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine zuverlässige Aussage getroffen werden. Das BMWK hat ein Folgeprogramm in Aussicht gestellt, dessen Ausgestaltung abgewartet werden muss. Darüber hinaus hat das Bauministerium Baden-Württemberg angekündigt, den Wegfall des KfW55-Zuschusses im eigenen Wohnbauförderprogramm zu kompensieren.

Geänderte Rahmenbedingungen (gesetzliche Vorgaben, Förderkulisse, Baukosten et cetera) werden uns immer wieder vor die Herausforderung stellen, die „Instrumente“ der Strategie 2035 so anzupassen, dass die Ziele im Dreiklang von sozialer Verantwortung, Klimaneutralität und Wirtschaftlichkeit erreicht werden können.

Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung vom 17.03.2022

Ergebnis: behandelt